

Regierungsratsbeschluss

vom 5. Juli 2022

Nr. 2022/1104

Verlängerung Covid-19-Impftarife Arztpraxen und Apotheken 2022 Gültig vom 1. August 2022 bis 31. Dezember 2022

1. Ausgangslage

Gemäss dem Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101) haben die Kantone den Auftrag, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um Gefährdungen und Beeinträchtigungen der öffentlichen Gesundheit zu verhüten und frühzeitig zu begrenzen. Dazu gehört auch die Impfung gegen Covid-19. Der Kanton Solothurn impft die Einwohnerinnen und Einwohner seit Anfang Januar 2021 in Impfzentren sowie durch den Einsatz von mobilen Impfteams, partiell in Drive-Ins sowie des Weiteren in Arztpraxen und Apotheken.

Damit die Arztpraxen und Apotheken ihre wichtige Rolle in der kantonalen Impfstrategie wahrnehmen, hat der Regierungsrat für die Dauer vom 1. Januar 2021 bis 31. Juli 2022 eine kantonale Ergänzung des nationalen Tarifs für Impfungen in Arztpraxen auf CHF 40.00 und in Apotheken auf CHF 33.50 beschlossen (RRB Nr. 2021/423 vom 23. März 2021 und RRB Nr. 2021/1772 vom 30. November 2021). Seit Beginn der Covid-19-Impfkampagne im Januar 2021 wurden im Kanton Solothurn in 68 beteiligten Hausarztpraxen insgesamt rund 57'000 Impfungen verabreicht, die beteiligten 17 Apotheken verabreichten bisher insgesamt rund 20'000 Impfungen. Damit leisteten die Arztpraxen und Apotheken einen wichtigen Beitrag in der kantonalen Impfkampagne.

Aktuell (Stand 15. Juni 2022) sind rund 185'000 Personen zweimal geimpft. Eine Auffrischimpfung (sog. Boosterimpfung) wurde bisher bei gut 110'000 Personen vorgenommen.

Der Bundesrat geht gemäss Grundlagenpapier zur mittel- und langfristigen Entwicklung der Pandemie davon aus, dass spätestens im Herbst 2022 eine erneute Auffrischimpfung der Bevölkerung oder eines Teils davon erforderlich sein wird.

2. Erwägungen

2.1 Impfstrategie 2022

Die kantonale Impfstrategie soll vorerst bis Ende 2022 verlängert werden, um die Versorgung der Bevölkerung mit Erst-, Zweit- und in erster Linie Auffrischimpfungen gewährleisten zu können. Dazu werden die beiden Impfzentren Trimbach und Selzach bis Ende 2022 weiter betrieben (separater RRB). Neben den Impfzentren sowie mobilen Impfteams benötigt es weiterhin Hausarztpraxen sowie Apotheken für Impfangebote an die Bevölkerung. Die Hausarztpraxen sowie die Apotheken sind wichtige Elemente der Regelstrukturen gesundheitlicher Einrichtungen.

Bei der Bereitstellung der Impfkapazitäten für den weiteren Verlauf des Jahres 2022 wird im Kanton Solothurn von einer zweiten Auffrischimpfung zumindest für einen bedeutenden Teil

der Bevölkerung (rund 120'000 Impfungen) und einer gleichen Verteilung auf die Impfkkanäle Impfzentren, Arztpraxen und Apotheken wie bisher ausgegangen.

Erwartet wird, dass zwischen 1. August und 31. Dezember 2022

- in ca. 40 Hausarztpraxen insgesamt 12'000 Impfungen durchgeführt werden,
- in 17 Apotheken insgesamt 6'000 Impfungen durchgeführt werden.

2.2 Impftarif in Arztpraxen

Der nationale Tarif für Impfungen in Arztpraxen beträgt im Jahr 2022 CHF 29.00 für Personen über dem 12. Altersjahr. Damit liegt die Vergütung weiterhin deutlich unter dem bisherigen im Kanton Solothurn geltenden Ansatz von CHF 40.00. Die bisherige kantonale Vergütung von CHF 40.00 soll deshalb bis am 31. Dezember 2022 verlängert werden. Der kantonale Zuschlag beträgt CHF 11.00 pro Impfung.

Der nationale Tarif ab 1. Januar 2022 für Kinder unter zwölf Jahren beträgt CHF 40.45 pro Impfung. Der kantonale Zuschlag von CHF 11.00 auf den nationalen Tarif soll auch bei der Impfung von Kindern unter zwölf Jahren weiterhin Anwendung finden, insgesamt beträgt die Vergütung dann CHF 51.45.

Die kantonale Zusatzentschädigung wird nur dann ausgerichtet, wenn eine Vereinbarung zwischen der Arztpraxis und dem Kanton abgeschlossen wurde.

2.3 Impftarif in Apotheken

Der nationale Tarif für Impfungen in Apotheken beträgt im Jahr 2022 CHF 29.00 pro Impfung. Die bisherige kantonale Vergütung von CHF 33.50 soll ebenfalls bis am 31. Dezember 2022 verlängert werden. Der kantonale Zuschlag beträgt CHF 4.50 pro Impfung.

Die kantonale Zusatzentschädigung wird nur dann ausgerichtet, wenn eine Vereinbarung zwischen der Apotheke und dem Kanton abgeschlossen wurde.

2.4 Situation in anderen Kantonen

Zahlreiche andere Kantone richten ebenfalls Zusatzvergütungen für Impfungen in Arztpraxen und Apotheken aus, beispielsweise der Kanton Aargau (Gesamtentschädigung CHF 45.00), der Kanton Basel-Landschaft (Gesamtentschädigung CHF 50.00) oder der Kanton Basel-Stadt (Gesamtentschädigung CHF 50.00).

3. Finanzielle Auswirkungen

Gemäss Ziffer 2.2 und Ziffer 2.3 soll der aktuell geltende Tarif für Impfungen in Arztpraxen und Apotheken vom 1. August bis am 31. Dezember 2022 verlängert werden. Ausgehend vom erwarteten Mengengerüst von 18'000 Impfungen entstehen dadurch Kosten in der Höhe von rund CHF 0,16 Mio. (0,13 Mio. für Arztpraxen und 0.03 Mio. für Apotheken).

4. Finanzrechtliches

Der Bund und die Kantone haben für die Umsetzung der Nationalen Programme zur Erkennung, Überwachung, Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten im Bereich

der Impfungen zu sorgen (Art. 5 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 EpG). Sie treffen entsprechende Vorbeugungsmassnahmen, um Gefährdungen und Beeinträchtigungen der öffentlichen Gesundheit zu verhüten und frühzeitig zu begrenzen. Die Kantone haben sicherzustellen, dass bei Bedarf Impfungen durchgeführt werden können. Sie stellen die dazu erforderliche Infrastruktur bereit (Art. 8 Abs. 1 EpG, Art. 37 Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 29. April 2015 [Epidemienverordnung, EpV; SR 818.101.1] und § 50 Abs. 1 Gesundheitsgesetz vom 19. Dezember 2018 [GesG; BGS 811.11]). Um die Infrastruktur der Ärzteschaft und der Apotheken miteinzubeziehen, ist es erforderlich, den nicht kostendeckenden Tarif zu erhöhen.

Die Ausgabe ist durch einen Rechtssatz grundsätzlich vorgeschrieben, zur Erfüllung einer gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgabe unbedingt erforderlich und dem für die Ausgabenbewilligung zuständigen Organ steht bezüglich der Modalitäten der Ausgabe keine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit zu. Damit sind die Kriterien für eine gebundene Ausgabe gemäss § 55 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G; BGS 115.1) erfüllt.

5. Beschluss

- 5.1 Die Entschädigung für Impfungen in Arztpraxen vom 1. August bis 31. Dezember 2022 in der Höhe von CHF 40.00 (Personen ab 12 Jahren) bzw. CHF 51.45 (unter 12-jährige Personen) wird genehmigt. Die Differenz zum nationalen Tarif übernimmt der Kanton.
- 5.2 Die Entschädigung für Impfungen in Apotheken vom 1. August bis 31. Dezember 2022 in der Höhe von CHF 33.50 wird genehmigt. Die Differenz zum nationalen Tarif übernimmt der Kanton.
- 5.3 Die Kosten von rund CHF 0.16 Mio. gehen zulasten der Finanzgrösse Covid-19-Impfen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departementssekretariat DdI (2)
Gesundheitsamt (2)
Amt für Finanzen
Aktuariat Sozial- und Gesundheitskommission
Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)